

# ZULASSUNGSORDNUNG

## zu den Studien an der Fakultät für Medizin der Sigmund Freud PrivatUniversität Wien

### I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Zulassung von Studienwerber\*innen zu den an der Fakultät für Medizin (SFU MED) angebotenen Studien.

#### § 2 Begriffsbestimmungen

Im Anwendungsbereich dieser Zulassungsordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- (1) Die allgemeine Universitätsreife ist jener Ausbildungsstand, der einer Person die Fähigkeit und das Recht vermittelt, bei Erfüllung allfälliger ergänzender studienspezifischer Erfordernisse zu einem Studium an der SFU MED zugelassen zu werden.
- (2) Anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtungen sind die Bildungseinrichtungen, welche Studien im Ausmaß von mindestens sechs Semestern durchführen, bei denen die Zulassung die allgemeine Universitätsreife im Sinne des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung und die auf Grund der Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihren Sitz haben, als Bildungseinrichtungen im Sinne dieser Begriffsbestimmung anerkannt sind, voraussetzt.
- (3) Höhere Schulen sind die öffentlichen und die mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten höheren Schulen im Sinne des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962 in der jeweils geltenden Fassung sowie vergleichbare ausländische Einrichtungen.
- (4) Vollzeitstudium ist ein Präsenzstudium und umfasst einen Arbeitsaufwand von durchschnittlich 40 Stunden pro Woche.

## **II. Aufnahmeverfahren und Zulassung zum Studiengang Bachelor Humanmedizin**

### **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Zulassung zum Studiengang Bachelor Humanmedizin setzt voraus:
1. Allgemeine Universitätsreife,
  2. Kenntnisse in Biologie,
  3. Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.
- (2) Eine vorangegangene Exmatrikulation vom Studiengang Bachelor Humanmedizin der SFU MED schließt eine neuerliche Zulassung an der Fakultät aus.

### **§ 4 Allgemeine Universitätsreife**

- (1) Die allgemeine Universitätsreife ist durch eine der folgenden Urkunden nachzuweisen:
1. ein österreichisches Zeugnis über die erfolgreich absolvierte Reifeprüfung oder Reife- und Diplomprüfung und diesen Zeugnissen gleichzuhaltende deutsche Abiturzeugnisse;
  2. ein anderes ausländisches Zeugnis, das einem österreichischen Zeugnis gem Z 1 auf Grund einer völkerrechtlichen Vereinbarung, einer Nostrifikation oder auf Grund der Entscheidung des Rektorats im Einzelfall gleichwertig ist; das Rektorat kann von den Mitgliedern der Fakultät für Medizin zur fachlichen Beurteilung der Gleichwertigkeit eine Auskunft einholen;
  3. eine Urkunde über den Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung;
  4. ein nach den Bestimmungen der „International Baccalaureate Organization“ erworbenes „IB Diploma“;
  5. ein Europäisches Abiturzeugnis gemäß Art 5 Abs 2 der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen, BGBl. III Nr. 173/2005;
  6. ein Zeugnis über die erfolgreich absolvierte Studienberechtigungsprüfung (SBP).
- (2) Studienwerber\*innen mit einer anderen Staatsangehörigkeit als der eines EU- oder EWR-Staates haben darüber hinaus die Erfüllung der studienspezifischen Zulassungsvoraussetzungen einschließlich des Rechts zur unmittelbaren Zulassung zum Studium der Humanmedizin nachzuweisen, welche im Ausstellungsstaat der Urkunde, mit der die allgemeine Universitätsreife nachgewiesen wird, bestehen. Der Nachweis eines Studienplatzes ist nicht zu fordern.

### **§ 5 Nachweis der Kenntnisse in Biologie**

- (1) Die Kenntnisse aus Biologie gelten als nachgewiesen:
1. wenn der\*die Studienwerber\*in das Fach Biologie an einer höheren Schule im Ausmaß von

mindestens vier Wochenstunden erfolgreich abgeschlossen hat oder das Fach Biologie im Rahmen der Reife- oder Reife- und Diplomprüfung positiv absolviert hat;

2. bei Vorlage eines IB-Diplomas, wenn auf diesem ersichtlich ist, dass das Fach „Biology“ als „Higher Level (HL)“ gewählt wurde;
  3. bei Vorlage eines in Deutschland ausgestellten Reifezeugnisses, wenn auf diesem ersichtlich ist, dass das Fach „Biologie“ als „Leistungskurs“ besucht bzw. das Fach als Abiturprüfung positiv absolviert wurde;
  4. bei Vorlage anderer Dokumente, die den in Z 1 bis 3 genannten Unterlagen hinsichtlich der Biologie-Kenntnisse gleichwertig sind. Die Entscheidung darüber trifft die entsprechende Fachvertretung.
- (2) Kann der Nachweis der Kenntnisse aus Biologie nicht erbracht werden, ist der an der SFU MED angebotene extracurriculäre „Naturwissenschaftliche Vorbereitungskurs“ aus Biologie vor Studienantritt positiv zu absolvieren.

## **§ 6 Nachweis der Deutschkenntnisse**

(1) Ist die Muttersprache des\*der Studienwerber\*in nicht Deutsch, sind die Kenntnisse der deutschen Sprache durch eine der folgenden Urkunden nachzuweisen:

1. Reifezeugnis einer deutschsprachigen Schule (mit Unterrichts- und Prüfungssprache Deutsch) bzw. einer österreichischen oder deutschen Auslandsschule;
  2. Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums an einer Bildungseinrichtung mit Deutsch als Unterrichtssprache;
  3. Österreichisches Sprachdiplom – ÖSD Zertifikat C1;
  4. Goethe Institut – Goethe Zertifikat C1;
  5. telc Deutsch „C1 Hochschule“;
  6. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienwerber\*innen DSH2;
  7. Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz DSD II;
  8. Test Deutsch als Fremdsprache (Test DaF), mindestens Niveau TDN 4 in allen Teilen;
  9. Bescheinigung eines Sprachenzentrums einer Universität über die erfolgreich abgelegte Prüfung aus Deutsch auf dem Niveau C1;
- (2) Die in Abs 1 Z 3 bis 9 genannten Nachweise dürfen nicht älter als ein Jahr sein.

## **§ 7 Aufnahmeverfahren**

- (1) Jene Studienwerber\*innen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, sind berechtigt, am Aufnahmeverfahren für einen Studienplatz an der SFU MED teilzunehmen. Das Aufnahmeverfahren besteht aus der Online-Bewerbung und dem Auswahlverfahren.
- (2) Wird das Aufnahmeverfahren positiv durchlaufen, wird ein Studienplatz unter Maßgabe des Vorhandenseins freier Studienplätze auf der im Rahmen des Auswahlverfahrens erstellten Rangliste zugeteilt.

(3) Details und Fristen zum Aufnahmeverfahren werden auf der Website der SFU MED veröffentlicht.

## **§ 8 Online-Bewerbung**

Im Rahmen der Online-Bewerbung sind u.a. folgende Dokumente hochzuladen:

1. Nachweis der allgemeinen Universitätsreife iSd § 4 Abs 1
2. Personaldokument
3. Lebenslauf
4. Nachweis Biologiekenntnisse gem § 5 Abs 1 Zulassungsordnung SFU MED
5. Nachweis Deutschkenntnisse C1 gem § 6 Abs 1 Zulassungsordnung SFU MED

## **§ 9 Wahl der Vertiefungsrichtung**

- (1) Der Studiengang Bachelor Humanmedizin bietet die beiden Vertiefungsrichtungen Humanmedizin und Zahnmedizin. Die gewünschte Vertiefungsrichtung ist im Rahmen der Online-Bewerbung zu wählen.
- (2) Ein Wechsel der gewählten Vertiefungsrichtung während des Studiengangs Bachelor Humanmedizin ist nicht möglich.

## **§ 10 Auswahlverfahren**

- (1) Die abgeschlossene Online-Bewerbung ist Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlverfahren. Das Auswahlverfahren besteht aus:
  1. einer Eignungstestung,
  2. einem Bewerbungsgespräch,
  3. einer Testung der manuellen Fertigkeiten von Studienwerber\*innen, welche die Vertiefungsrichtung Zahnmedizin wählen.
- (2) Die Eignungstestung besteht aus einer Testung der kognitiven Fähigkeiten und leistungsrelevanten Persönlichkeitseigenschaften und der Überprüfung definierter Biologiekenntnisse.
- (3) Im persönlichen Bewerbungsgespräch werden die persönlichkeitsmäßigen und motivationalen Eignungen des\*der Studienwerber\*in unter besonderer Berücksichtigung des bisherigen Lebenslaufes und der Schullaufbahn erhoben.
- (4) Mit dem Test der manuellen Fertigkeiten werden wesentliche, für das Studium der Zahnmedizin erforderliche, praktische Fertigkeiten gemessen.

## **§ 11 Studienplatzvergabe**

- (1) Die Auswahl und Reihung der Studienwerber\*innen erfolgt durch die eine Aufnahmekommission, welche anhand der Ergebnisse des Auswahlverfahrens entscheidet. Die Aufnahmekommission setzt sich aus Fachexpert\*innen des Studiengangs und

Vertreter\*innen der Fakultätsleitung zusammen.

- (2) Die Aufnahmekommission stuft Studienwerber\*innen als für das Studium geeignet ein oder lehnt sie ab. Die Entscheidung der Aufnahmekommission ist endgültig. Detaillierergebnisse des Auswahlverfahrens werden nicht an die Studienwerber\*innen kommuniziert.
- (3) Nach Studienplatzzusage ist der seitens des\*der Studienwerber\*in unterzeichnete Ausbildungsvertrag innerhalb einer vierzehntägigen Frist elektronisch an die SFU zu übermitteln.
- (4) Bei Vergabe aller verfügbaren Studienplätze ist das Aufnahmeverfahren beendet.
- (5) Ein erfolgreiches Absolvieren des Aufnahmeverfahrens berechtigt zu einem Studienantritt zum nächstmöglichen Studienbeginn oder dem unmittelbar darauffolgenden.

### **III. Aufnahmeverfahren und Zulassung zum Studiengang Master Humanmedizin**

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

##### **§ 12**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang Master Humanmedizin ist der Abschluss eines fachgleichen Bachelor- oder Diplomstudiums oder eines fachgleichen Fachhochschul-Bachelorstudiengangs oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.
- (2) Ein fachgleiches Studium iSd Abs 1 ist jedenfalls der Studiengang Bachelor Humanmedizin in der Vertiefungsrichtung Humanmedizin der SFU MED.
- (3) Eine vorangegangene Exmatrikulation im Studiengang Master Humanmedizin schließt eine neuerliche Zulassung an der Fakultät für Medizin aus.

#### **Aufnahmeverfahren**

##### **§ 13**

- (1) Absolvent\*innen des Studiengangs Bachelor Humanmedizin in der Vertiefungsrichtung Humanmedizin der SFU MED werden ohne weiteres Aufnahmeverfahren in den Studiengang Master Humanmedizin aufgenommen.
- (2) Absolvent\*innen des Studiengangs Bachelor Humanmedizin in der Vertiefungsrichtung Zahnmedizin der SFU MED werden bei Verfügbarkeit von Studienplätzen in den Studiengang Master Humanmedizin aufgenommen, wenn die volle Gleichwertigkeit mit den Inhalten des Studiengangs Bachelor Humanmedizin in der Vertiefungsrichtung Humanmedizin der SFU MED nachgewiesen werden kann. Kann die volle Gleichwertigkeit nicht nachgewiesen werden, erfolgt die Zulassung dieser Studienwerber\*innen unter der Auflage von Prüfungen aus dem Bereich des Studiengangs Bachelor Humanmedizin in der Vertiefungsrichtung Humanmedizin, welche bis zum Ende des vierten Semesters des Studiengangs Master Humanmedizin positiv zu absolvieren sind.
- (3) Studienwerber\*innen, welche medizinische Studien an anderen Universitäten absolviert haben,

werden bei Verfügbarkeit von Studienplätzen in den Studiengang Master Humanmedizin aufgenommen, wenn die volle Gleichwertigkeit mit den Inhalten des Studiengangs Bachelor Humanmedizin in der Vertiefungsrichtung Humanmedizin der SFU MED nachgewiesen werden kann. Kann die volle Gleichwertigkeit nicht nachgewiesen werden, erfolgt die Zulassung dieser Studienwerber\*innen unter der Auflage von Prüfungen aus dem Bereich des Studiengangs Bachelor Humanmedizin in der Vertiefungsrichtung Humanmedizin der SFU MED, welche bis zum Ende des vierten Semesters des Master-Studiengangs Humanmedizin positiv zu absolvieren sind.

- (4) Über die Aufnahme in den Studiengang Master Humanmedizin entscheidet die Aufnahmekommission, welcher neben Mitgliedern der Fakultätsleitung jedenfalls der\*die Studiengangsleiter\*in für den Studiengang Master Humanmedizin angehören muss.

#### **IV. Aufnahmeverfahren und Zulassung zum Studiengang Master Zahnmedizin**

##### **Zulassungsvoraussetzungen**

###### **§ 14**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang Master Zahnmedizin ist der Abschluss eines fachgleichen Bachelor- oder Diplomstudiums oder eines fachgleichen Fachhochschul-Bachelorstudiengangs oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.
- (2) Ein fachgleiches Studium iSd Abs 1 ist jedenfalls der Studiengang Bachelor Humanmedizin in der Vertiefungsrichtung Zahnmedizin der SFU MED.
- (3) Eine vorangegangene Exmatrikulation im Studiengang Master Zahnmedizin schließt eine neuerliche Zulassung an der Fakultät für Medizin aus.

##### **Aufnahmeverfahren**

###### **§ 15**

- (1) Absolvent\*innen des Studiengangs Bachelor Humanmedizin in der Vertiefungsrichtung Zahnmedizin der SFU MED werden ohne weiteres Aufnahmeverfahren in den Studiengang Master Zahnmedizin aufgenommen.
- (2) Absolvent\*innen des Studiengangs Bachelor Humanmedizin in der Vertiefungsrichtung Humanmedizin der SFU MED werden bei Verfügbarkeit von Studienplätzen in den Studiengang Master Zahnmedizin aufgenommen, wenn die volle Gleichwertigkeit mit den Inhalten des Studienganges Bachelor Humanmedizin in der Vertiefungsrichtung Zahnmedizin der SFU MED nachgewiesen werden kann. Kann die volle Gleichwertigkeit nicht nachgewiesen werden, erfolgt die Zulassung dieser Studienwerber\*innen unter der Auflage, dass der von der SFU MED angebotene extracurriculäre „Vorbereitungskurs Master Zahnmedizin“ positiv absolviert wird.
- (3) Studienwerber\*innen, welche medizinische Studien an anderen Universitäten absolviert haben, werden bei Verfügbarkeit von Studienplätzen in den Studiengang Master Zahnmedizin

aufgenommen, wenn die volle Gleichwertigkeit mit den Inhalten des Studiengangs Bachelor Humanmedizin in der Vertiefungsrichtung Zahnmedizin der SFU MED nachgewiesen werden kann. Kann die volle Gleichwertigkeit nicht nachgewiesen werden, erfolgt die Zulassung dieser Studienwerber\*innen unter der Auflage, dass der von der SFU MED angebotene extracurriculäre „Vorbereitungskurs Master Zahnmedizin“ positiv absolviert wird.

- (4) Das detaillierte Verfahren zur Aufnahme über den Vorbereitungskurs Studiengang Master Zahnmedizin wird in den Richtlinien zum Vorbereitungskurs dargestellt und veröffentlicht.
- (5) Über die Aufnahme in den Studiengang Master Zahnmedizin entscheidet die Aufnahmekommission, welcher neben Mitgliedern der Fakultätsleitung jedenfalls der\*die Studiengangsleiter\*in für den Studiengang Master Zahnmedizin angehören muss.

## **V. Einstieg in höhere Studiensemester**

### **§ 16**

- (1) Der Einstieg in höhere Studiensemester ermöglicht grundsätzlich die Zulassung zu den an der SFU MED angebotenen Studiengängen in höheren Semestern.
- (2) Ein Studienbeginn in höheren Semestern ist immer nur im Wintersemester möglich.
- (3) Ein Studienplatz wird nur nach erfolgreichem Durchlaufen des Verfahrens zum Einstieg in höhere Studiensemester und nach Maßgabe der Verfügbarkeit von freien Studienplätzen im jeweiligen Studienjahrgang vergeben.
- (4) Details und Fristen zum Einstieg in höhere Studiensemester werden auf der Website der SFU MED veröffentlicht.

## **VI. Studienzulassung**

### **§ 17**

Eine Zulassung zu einem Studium an der SFU MED erfolgt nach Unterfertigung des Ausbildungsvertrages.